

Pressebericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 27.02.2023

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Wünsche zur Änderung der Tagesordnung bestehen nicht.

TOP 1. Bürgerfragestunde

Es wurden keine Fragen von den anwesenden Bürgern gestellt.

TOP 2. Bekanntgabe von Beschlüssen

BM Peukert gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 30.01.2023 folgenden Beschluss gem. § 35 GemO bekannt:

Frau Bauer wird zum 01.04.2023 bei der Gemeinde Jagstzell die Stelle im Fachbereich Organisation, IT (OZG) besetzen.

TOP 3. Bericht des Bürgermeisters

TOP 3.1. Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Jagstzell

BM Peukert berichtet, dass die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat Jagstzell am 30.01.2023 beschlossenen Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 vom Kommunalamt mit Schreiben vom 09.02.2023 gem. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt wurde. Die Genehmigung für die Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen wurde erteilt.

TOP 3.2. Einweisung der 7-köpfigen sudanesischen Familie wurde widerrufen

BM Peukert informiert den GR, dass die Einweisung der 7-köpfigen sudanesischen Familie Abdalla am Dienstag, 14.02.2023 tel. widerrufen wurde. Die Familie hat eine Wohnung in Schwäbisch Gmünd bekommen. (Tel. mit Frau Faulhaber, LRA am 07.02.2023) – schriftlicher Widerruf des LRA Ostalbkreis vom 07.02.2023.

BM und HAL sind im engen Kontakt und Gespräch mit Frau Faulhaber.

TOP 3.3. Kommunale Unterbringung von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - Aufnahmeverpflichtung im Jahr 2023 in Jagstzell

BM Peukert informiert über die Kommunale Unterbringung von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - Aufnahmeverpflichtung im Jahr 2023 in Jagstzell 5 Personen nach Schreiben des LRA Ostalbkreis vom 31.01.2023 beträgt.

TOP 3.4. Kommunale Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) - Aufnahmeverpflichtung im Jahr 2023 in Jagstzell

BM Peukert informiert über die Kommunale Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) - Aufnahmeverpflichtung im Jahr 2023 in Jagstzell 7 Personen lt. Schreiben des LRA Ostalbkreis vom 31.01.2023 beträgt.

TOP 3.5. Schutzhütte für den Waldkindergarten
Vergabebeschluss/Auftragsvergabe der Gewerke
Erdbau, Betonbau und Entwässerung
Zimmerer-, Fenster-, Türen- und Flaschnerarbeiten

BM Peukert berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 21.11.2022 hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt vom gesamten Sachverhalt und der Finanzierung zustimmend Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der Ausführungsplanung von Herrn Architekt Schneider zu und nimmt die beiden Leistungsverzeichnissen „Tiefbau- und Holzbauarbeiten“ zustimmend zur Kenntnis.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die „Tiefbau- und Holzbauarbeiten“ durch Herrn Architekt Schneider öffentlich ausschreiben zu lassen.
4. BM Peukert wird ermächtigt, die „Tiefbau- und Holzbauarbeiten“ nach Vorlage der Submissionsergebnisse an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Die beiden Gewerke wurden auf Grundlage des o. g. gefassten Beschlusses öffentlich ausgeschrieben. Für das Gewerk Erdbau, Betonbau und Entwässerung (02) haben insgesamt 8 Firmen und für das Gewerk Zimmerer-, Fenster-, Türen- und Flaschnerarbeiten (016) insgesamt 5 Firmen die Ausschreibungsunterlagen beim Architekturbüro Frank Schneider angefordert.

Zur Submission am 22.12.2022 haben bei dem Gewerk Erdbau, Betonbau und Entwässerung (02) 6 Firmen und bei dem Gewerk Zimmerer-, Fenster-, Türen- und Flaschnerarbeiten (016) 4 Firmen ein Angebot (in Papierform) abgegeben.

Für das Gewerk Erdbau, Betonbau und Entwässerung (02) hat die Fa. Hald-Bau GmbH aus Jagstzell das wirtschaftlichste Angebot (Angebotssumme: **46.634,86 € (brutto)**) abgegeben.

Für das Gewerk Zimmerer-, Fenster-, Türen- und Flaschnerarbeiten (016) hat die Fa. Oppold Holzbau GmbH aus Westhausen das wirtschaftlichste Angebot (Angebotssumme: **108.677,19 € (brutto)**) abgegeben.

Aufgrund der vom Gemeinderat erteilten Ermächtigungen hat Bürgermeister Peukert die Fa. Hald-Bau GmbH und auch die Fa. Oppold Holzbau GmbH am 23.01.2023 entsprechend beauftragt.

Im April 2022 wurden für die ausgeschriebenen Leistungen (o. g. Bauleistungen für die Schutzhütte des zukünftigen Waldkindergartens) von Herrn Pfeilmeier vergleichbare Kosten in Höhe von ca. 141.859,90 € (brutto) berechnet.

Insofern konnte trotz des derzeitigen Preisniveaus ein für die Gemeinde Jagstzell annehmbares und relativ günstiges Ausschreibungsergebnis erzielt werden.

Im Haushalt 2022 sind unter Produkt 365001 für die Investition I-3650-002 Waldkindergarten Kosten in Höhe von 150.000 Euro veranschlagt.

Eine Förderung aus dem Ausgleichstock wurde beschieden in Höhe von 95.000 Euro beschieden.

TOP 3.6. Auslieferung Mulcher an den Bauhof

BM Peukert führt aus, dass der Mulcher am Dienstag, 21.02.2023 abgeholt wurde und einsatzbereit im Bauhof steht.

TOP 4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaik - Gewinn
Winterberg, Jagstzell hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss,
Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss

1. Verfahrensstand:

In der GRS vom 18.07.2022 wurde in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich „Photovoltaik Gewinn Winterberg, Jagstzell“ einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen.

Der GR hat den Abgrenzungsplan mit Zielen und Zwecken der Planung vom 17.05.2022 gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Im Anschluss daran hat das vom Vorhabenträger beauftragte Ingenieurbüro die Planunterlagen erstellt, mit denen sowohl die Öffentlichkeit als auch die Träger öffentlicher Belange angehört wurden. Die im Rahmen dieser Anhörung eingegangenen Hinweise und Anregungen sind im Abwägungsvorschlag aufgeführt.

Der Abgrenzungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Gewann Winterberg, Jagstzell“ wurde in der Zeit vom 01.08.2022 bis 01.09.2022 im Interimsrathaus der Gemeinde Jagstzell zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Der zwischenzeitlich vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Gemeinde Jagstzell keine Stellungnahmen eingegangen.

3. Behördenbeteiligung:

Die Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 11.08.2022 bis 09.09.2022 statt. Eine Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren (§ 1 Abs. 7 BauGB) behandelt und entsprechend ergänzt (siehe Abwägungsvorschlag).

Im Laufe des Verfahrens wurden Konzeptalternativen im Hinblick auf den Waldabstand untersucht um eine möglichst effiziente Flächennutzung zu gewährleisten und den „Flächenverschnitt“ zu reduzieren. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Ostalbkreis sowie dem Waldbesitzer und Bewirtschafter, welcher auch der Flächeneigentümer der PV-Fläche ist, wurde sich auf einen verkürzten Waldabstand verständigt und der Geltungsbereich von 5,8 ha auf 6,0 ha vergrößert.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB die Kosten der städtebaulichen Planung für das Vertragsgebiet insgesamt zu tragen. Außerdem trägt er die Bau- und Erschließungskosten einschließlich der Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, so dass der Gemeinde durch die Planung und deren Umsetzung durch den Vorhabenträger keine Kosten entstehen.

BM Peukert begrüßt Frau Klein, Stadtlandingenieure, Herrn Kreidenweiss und Herrn Wiethüchter von WIND zu diesem TOP.

Er stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Frau Klein stellt ihre PP-Präsentation vor. Sie stellt dem Gremium den Vorentwurf vom BPlan mit den 2 eingearbeiteten Änderungen vor. Der Gewässerrandstreifen wird eingehalten, wie auch der Abstand der einzelnen Module. Beim Pflanzgebot wird es in Abstimmung mit dem Landratsamt eine Fettwiese anstatt einer Magerwiese geben.

Auf die Frage eines Gemeinderates, wie der Zugang erfolgt, erklärt Herr Kreidenweiss, dass der Zugang über die Toranlage vorgesehen ist.

Frau Klein geht auf die einzelnen Punkte der Abwägung ein. Sie verweist darauf, dass die Gemeinde die FNP-Änderung beantragen muss.

HAL Freytag stellt fest, dass 4.8 aus seiner Sicht nicht passt, sondern muss wie in 5.3 angepasst werden (nicht über den Winterbergweg, sondern der Kreisstraße). Die Entwidmung muss aus seiner Sicht vollständig betrachtet werden, auch muss der Abstand zum Wald mit einer Haftungsverzichtserklärung einhergehen.

Auf die Frage eines Gemeinderates, wer die fachkundliche Pflege sicherstellt, führt Herr Kreidenweiss aus, dass dies die Fa. WIND nach den Vorgaben der Pflege nach dem vorliegenden Maßnahmenkatalog erledigt.

BM Peukert stellt fest, dass erst nach Anpassung der Begründung 4.8 auf 5.3 eine Veröffentlichung erfolgen kann.

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

1. Für das Gebiet Gewinn Winterberg muss entgegen den Planungen vom 17.05.2022 aufgrund des zum Vorentwurf veränderten Geltungsbereiches ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst werden. Für die räumliche Abgrenzung ist der Lageplan vom 10.02.2023 maßgebend.
2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik – Gewinn Winterberg“ in der Fassung vom 10.02.2023 mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 10.02.2023 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Jagstzell eingestellt (§ 4a Abs. 4 BauGB).
3. Nach Abwägung der öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander werden die im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Die Planunterlagen und die Begründung wurden entsprechend ergänzt.

TOP 5. Baugesuche

TOP 5.1. Errichtung einer Dachgaube, Dachterrasse und eines Carports auf dem Grundstück Mozartstr. 3, Flst. Nr. 1070/8, Jagstzell Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens (Dachgaube, Flachdach, Dachneigung)

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen (Befreiung von den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Riemenfeld II“ (Dachgaube, Flachdach, Dachneigung)) zum Baugesuch wird erteilt.

TOP 5.2. Einbau eines Dachbalkons auf dem Grundstück Rothof 3, Flst. Nr. 3718, Jagstzell Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens (Außenbereich)

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen (Außenbereich) zum Baugesuch wird erteilt.

TOP 5.3. Bauvorbescheid: Abbruch best. Gebäude und Errichtung eines verfahrensfreien landwirtschaftlichen Gebäudes auf dem Grundstück Flst. Nr. 2809, Jagstzell Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens (Außenbereich)

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen (Außenbereich) zum Baugesuch wird erteilt.

TOP 5.4. Errichtung Trockenmauer auf Grundstücksgrenze auf dem Grundstück Birkenweg 28, Flst. Nr. 173/27, Jagstzell Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens (Abstand Grundstücksgrenze)

Einstimmige Zustimmung.

Die Bauherren rücken 0,50 m von der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze entlang der Erschließungsstraßen ab, im Süden kann die Mauer entlang der Grundstücksgrenze errichtet werden.

Die Gemeindeverwaltung wird auf Wunsch des Gremiums mit den Bauherren bezüglich der Anlegung des Schrammbord (0,50 m) und dem ggf. zu verwendenden Materials Kontakt aufnehmen.

TOP 6. 34. Änderung Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen im Bereich "Ellwangen Süd"
a) Aufstellungsbeschluss
b) Billigung des Entwurfs
c) Frühzeitige Beteiligung
Vorberatung

Planerfordernis und Ziel:

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ellwangen stellt im Planbereich der ehemaligen Reinhardt-Kaserne eine große Sonderfläche „Bund“ dar. Durch den weitgehenden Abzug der Bundeswehr aus dem Kasernenstandort (bis auf das Bundessprachenamt im Nordwesten, wo auch der Planeinschrieb „SO Bund“ neu platziert wird) wird eine Neuordnung der Fläche im FNP notwendig. In großen Teilen des Plangebiets sollen die vor Ort bereits bestehenden Nutzungen im Flächennutzungsplans entsprechend dargestellt werden: im Süden die vorhandenen Sportflächen als Gemeinbedarfsflächen für sportliche Einrichtungen, das vorhandene Regenrückhaltebecken als Versorgungsfläche Abwasser, Wald als Waldflächen, die begrünten Böschungflächen parallel zur B 290 als Grünflächen, die Heizzentrale als Versorgungsfläche „Heiz-Z“. Im westlichen, historischen Mühlbergbereich stehen die meisten Bestandsgebäude unter Denkmalschutz und sind zu erhalten. Der "Bildungs-Campus mit der vorhandenen Europäischen Ausbildungs- und Transferakademie (EATA) wird als Sonderfläche Bildung dargestellt, der südöstlich angrenzende Übergangsbereich als gemischte Baufläche genauso wie der Übergangsbereich im Nordosten an der Hohenstaufenstraße. Außerdem soll im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Geltungsbereich des vor einiger Zeit in Kraft getretenen Bebauungsplans der Innenentwicklung „Karl-Stirner-Straße“ (ehem. Bundeswehr-Dienstleistungszentrum) als bestehende Wohnbaufläche übernommen werden. Ergänzend wird die vor einiger Zeit im Rahmen eines Gemarkungstauschs veränderte Gemarkungsgrenze zwischen Rainau und Ellwangen übernommen sowie die Trasse einer Gasleitung im FNP an den tatsächlichen Verlauf im Süden angepasst. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im „Parallelverfahren“ nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Raumordnung:

Im geltenden Regionalplan Ostwürttemberg 2010 ist das geplante Wohnbaugebiet „Ellwangen Süd“ als Siedlungsfläche dargestellt. Dies entspricht der geplanten Nutzung. In dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ostwürttemberg 2035 ist „Ellwangen Süd“ als regionalbedeutsamer Schwerpunkt des Wohnungsbaus vorgesehen. Die geplante Gewerbefläche befindet sich südlich außerhalb des Schwerpunkts für Wohnungsbau, an einem Standort an dem weder im Regionalplan 2010 noch im Regionalplan 2035 Grundsätze oder Ziele der Raumordnung festgelegt sind.

Belange der Gemeinde Jagstzell sind durch diese Entwicklungsmaßnahme nicht tangiert. Die Beratungsunterlagen sind beigefügt.

Finanzierung:
Entfällt.

BM Peukert stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor. Von Seiten des Gemeinderates gingen keine Fragen und Anmerkungen ein.

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

Die Vertreter der Gemeinde Jagstzell im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen werden beauftragt, den Beschlussvorschlägen zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Ellwangen im Bereich „Ellwangen Süd“ zuzustimmen.

TOP 7. Gemeindliche Stellungnahme zu Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) der VVG Crailsheim und anderer Kommunen
Beschluss zur Verwaltungsvereinfachung

Gemäß § 24 Abs. 1 GemO legt der Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde. Jedoch kann der Gemeinderat gemäß § 24 Abs. 1 GemO bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

Zukünftig soll die Gemeindeverwaltung die eingehenden Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) der VVG Crailsheim und anderer Kommunen als Angelegenheit der laufenden Verwaltung bearbeiten.

Vor allem sofern keine Bedenken bestehen, Belange der Gemeinde Jagstzell offensichtlich nicht berührt sind und die Gemeinde Jagstzell lediglich um Beteiligung am weiteren Verfahren bittet, wird die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme auf den Bürgermeister übertragen.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat dann über die durch ihn abgegebenen Stellungnahmen in einer der darauffolgenden Gemeinderatssitzung.

Regional bedeutsame und für die Gemeinde Jagstzell richtungsweisende Bauleitplanverfahren der VVG Crailsheim und anderer Kommunen werden weiter im Gemeinderat behandelt.

BM Peukert stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.
Von Seiten des Gemeinderates gingen keine Fragen und Anmerkungen ein.

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss zur Verwaltungsvereinfachung:

Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme zu Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) der VVG Crailsheim und anderer Kommunen wird ab sofort auf den Bürgermeister übertragen.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die durch ihn abgegebenen Stellungnahmen in einer der darauffolgenden Gemeinderatssitzung.

Regional bedeutsame und für die Gemeinde Jagstzell richtungsweisende Bauleitplanverfahren der VVG Crailsheim und anderer Kommunen werden weiter im Gemeinderat behandelt.

TOP 8. Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
Kalkulation Benutzungsgebühren 2023

Derzeitiger Gebührenstand

In der Gemeinderatssitzung am 27.03.2017 wurde einstimmig die Änderungssatzung bzgl. der Gebührensätze beschlossen. Die seinerzeit vorgestellte Kalkulation wurde zustimmend zur Kenntnis genommen und die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten pro m² Wohnfläche in § 13 Absatz 2 auf 10,06 € festgesetzt.

Gründe, die zur Erhöhung führen

Eine Zuweisung von Flüchtlingen in die gemeindliche Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft wird im Laufe des Jahres erwartet.

Da die letzte Gebührenkalkulation im Jahr 2017 erfolgte, war eine Neuberechnung notwendig.

Bei den Nebenkosten, insbesondere bei Heizöl, Strom und Wasser/Abwasser wird mit höheren Kosten kalkuliert.

Kalkulation der Benutzungsgebühr

Die in der Anlage dargestellte Kalkulationsgrundlage führt zu einer Benutzungsgebühr einschließlich Betriebskosten pro m² Wohnfläche von 13,02 €.

Kalkuliert wird mit der in der Kalkulation dargestellten Belegungstagen.

Gegenüber dem bisherigen Gebührensatz bedeutet dies eine Steigerung um 2,96 €/m².

Schlüsselkautio

Bisher wurde gem. des Wortlauts von § 13 Absatz 4 der Satzung pro ausgegebenen Schlüssel der Unterkunft eine Kautionshöhe von 50,- Euro verlangt. Bei einer sechsköpfigen Familie würde dies bei sechs auszugebenden Schlüsseln 300 Euro Kautionshöhe bedeuten. Dies sieht die Gemeindeverwaltung nicht als verhältnismäßig an.

Daher soll der Wortlaut in der Satzung künftig wie folgt lauten:

§ 13 Abs. 4

Bei der Schlüsselausgabe ist eine Kautionshöhe zu hinterlegen. Die Kautionshöhe ist zu Beginn des Benutzungsverhältnisses bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Sie wird bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach ordnungsgemäßer Schlüsselrückgabe wieder zurückgegeben

Mit dieser Regelung ist es der Gemeindeverwaltung möglich, die Kautionshöhe verhältnismäßig zu erheben.

Bei Einzelausgaben soll der Wert bei 50 Euro/Schlüssel liegen.

Kämmerer Förstner stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Auf die Frage eines Gemeinderates, was denn unter der Schlüsselkaution zu verstehen ist, führt HAL Freytag aus, dass in der Unterkunft eine elektrische Schließanlage installiert ist. Er verweist an dieser Stelle an die bereits gesammelten Erfahrungen, dass Bewohner über Nacht nicht mehr zurückgekommen sind. Bei der vorhandenen Schließanlage ist es außerdem möglich, jeden einzelnen Schlüssel zu sperren.

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

1. Der Gemeinderat macht sich die ihm vorgelegte Kalkulation zu eigen und stimmt den darin enthaltenen Prognosen zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften.

TOP 9. SKA Jagstzell Ersatzbeschaffung Rechen der Huber Kompaktanlage

Auf die Ausführungen und Beschlusslage zum Tagesordnungspunkt „Sanierung der Sammelkläranlage Jagstzell und der Regenüberlaufbecken, Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen (Lose 1 – 4)“ in der Gemeinderatsitzung vom 26.06.2006 wird verwiesen.

In dieser Gemeinderatsitzung erfolgte die Vergabe der folgenden Lose an die jeweiligen Firmen:

1. Los 1: Mechanische Vorreinigung - Kompaktanlage an die Firma Huber, Berching
2. Los 2: Tauchwände, Leitungen an die Firma GfU, Kirchberg/Murr
3. Los 3: Stahlbetonwände an die Firma Hald-Bau, Jagstzell
4. Los 4: Zimmerarbeiten (Alternativangebot) an die Firma Holzbau Schlosser, Jagstzell

Das Los 1 beinhaltet die Mechanische Vorreinigung sowie die Kompaktanlage der Fa. Huber.

In dieser Kompaktanlage sind die nachfolgenden Bauteile verbaut:

- Abwasserfeinsiebung (**Rechen**)
- Sandabscheidung
- Sandklassierung
- Fettabscheidung und -räumung

Im Jahr 2022 wurden am Rechen der Huber-Kompaktanlage verschiedenen Verschleißteile getauscht bzw. erneuert.

Ende 2022 sind dann leider Schweißnähte am Rechen gerissen. Durch das Reißen dieser Schweißnähte, die den Rechen der Kompaktanlage auch fixieren und stabilisieren, lief der Rechen beim täglichen Betrieb unrund. Dies hatte dann zwangsläufig zur Folge, dass am Rechen Folgeschäden auftraten (u. a. Lager, Gehäuse, usw.).

Der Schaden konnte dann erfreulicherweise auch behoben werden.

Es handelt sich hier aber nur um eine provisorische Reparatur.

Die Ersatzbeschaffung eines neuen Rechens für die Kompaktanlage ist aber unumgänglich.

Da die Abwasserbeseitigung eine Pflichtaufgabe darstellt hat die Gemeindeverwaltung ein Angebot für einen neuen Rechen der Huber-Kompaktanlage eingeholt.

Die Fa. Huber hat der Gemeindeverwaltung zwei preisgleiche Rechen vorgestellt.

Der STEP SCREEN Flexible SSF-Rechen ist in der jetzt in der Huber-Kompaktanlage verbaute Rechen. Es gibt aber auch den HUBER Harken-Umlaufrechen RakeMax.

Beide Klärwärter favorisieren den HUBER Harken-Umlaufrechen RakeMax.

Dieser Rechen ist zum einen feiner und hat weniger Verschleißteile als das aktuelle Modell. Solche Rechen werden laut Fa. Huber auch aktuell in den Kläranlagen am häufigsten eingesetzt.

Die Huber-Kompaktanlage ist auch ein Bestandteil der aktuellen Baumaßnahme der Fernwirktechnik.

Die Kompaktanlage soll zukünftig zentral gesteuert werden. Dies könnte bei nun anstehenden Ersatzbeschaffung auch berücksichtigt werden.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, für den 17 Jahre alten Rechen den HUBER Harken-Umlaufrechen RakeMax zum Preis von 38.996,30 € (brutto) als Ersatz zu beschaffen.

Die Anpassung der elektronischen Schalt- und Steueranlage kann die Fa. Huber zum Angebotspreis in Höhe von 2.539,41 € (brutto) durchführen.

Das Angebot der Fa. Huber für die Ersatzbeschaffung des Rechens wurde schriftlich bis zum 02.03.2023 verlängert.

Die geltende kommunale Vergabeverwaltungsvorschrift in Baden-Württemberg erlaubt den Gemeinden für Bauvergaben eine freihändige Vergabe – in Abweichung zur VOB/A-Regelung – bis zu einem Auftragswert i. H. v. von 50.000 EUR netto.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind aber natürlich dennoch zu beachten.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Kompaktanlage handelt, kommt aus Sicht der Gemeindeverwaltung nur die Herstellerfirma Huber für die Leistungserfüllung in Betracht. Zudem ist die Leistung auch als besonders dringlich anzusehen (vgl. § 3a Abs. 3 Nrn. 1 und 2 VOB/A).

Um die Kläranlagenfunktion aufrecht zu erhalten, sollte die Firma Huber daher auch umgehend mit dem Einbau eines neuen Rechens beauftragt werden.

Bei Produkt 538000 (Abwasserbeseitigung) sind im Haushalt 2023 die entsprechenden Mittel für die Ersatzbeschaffung des Rechens vorgesehen.

Die Kosten für die Anpassung der elektronischen Schalt- und Steueranlage ist darüber ebenfalls finanzierbar.

Herr Herrmann stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Auf die Frage eines Gemeinderates, ob der Rechen sich im Zulauf der Kläranlage befindet und aus Edelstahl ist, konnte Herr Herrmann jeweils mit ja antworten.

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

1. Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt samt dargestellter Finanzierung Kenntnis.
2. Über die Fa. Huber wird als Ersatzbeschaffung der HUBER Harken-Umlaufrechen RakeMax zum Angebotspreis von 38.996,30 € (brutto) beschafft.
3. Mit der Anpassung der elektronischen Schalt- und Steueranlage wird die Fa. Huber zum Angebotspreis in Höhe von 2.539,41 € (brutto) beauftragt.
4. Ggf. noch verwendbare Bauteile des alten Rechens sollen ausgebaut und als Ersatzteile eingelagert werden. Die restlichen Rechenteile soll möglichst zum Schrottpreis entsorgt werden.

**TOP 10. Sanierung Tauchwand und Zahnschwelle
Ausschreibung der Planung, Vergabe, Mitwirkung der
Vergabe und Bauüberwachung samt Erstellung der Bestands-
pläne**

In dem Aufschlag der GRS vorgestellten Sachverhalt vom 28.06.2021, 04.10.2021, 21.02.2022, 28.03.2022, 30.05.2022 und 19.09.2022 zu der Nachrüstung der Phosphatelimination und Fernwirktechnik auf der SKA Jagstzell wird Bezug genommen.

Der Zustand der Tauchwand und Zahnschwelle des Nachklärbeckens wurden seitens des LRA, bei den örtlichen Kontrollen oder Begehung auf der SKA des Öfteren bemängelt.

Die Gemeindeverwaltung hat hierzu dann mit dem LRA abgestimmt, dass die Sanierung der Tauchwand und Zahnschwelle in dem Zuge der Nachrüstung der Fernwirktechnik und Phosphatelimination erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt hat man angenommen, diese Leistung der Sanierung in Eigenleistung ausführen zu können.

Mit der „Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis“ der SKA Jagstzell am 03.01.2022 und die daherrredende Nebenbestimmung des LRA u. a. der Punkt Nr. 1.3

- Vor Neuerteilung der beantragten Einleitungserlaubnis ist zwingend erforderlich, das Nachklärbecken entsprechend den aktuellen Bemessungsregeln vorher überrechnet wird. Ob mit den jetzt geplanten Optimierungsmaßnahmen ein ordnungsgemäßer Betrieb des Nachklärbeckens ohne Schlammbetrieb dauerhaft sichergestellt werden kann, ist ebenfalls noch vorher entsprechend nachzuweisen.

Hat die Gemeindeverwaltung am 25.01.2022 das IGB B-A-U Ing GmbH mit der Berechnung der Anlage (Ist-Zustand) im Zusammenspiel der aktuellen Baumaßnahmen beauftragt. Das IGB B-A-U Ing GmbH sollte zusätzlich zu der Berechnung als Nachweis ein Handlungskonzept für die SKA erstellt. Am 22.02.2022 hat man hierzu ein Vorabzug des Handlungskonzepts von dem IGB erhalten. Das finale Handlungskonzept wird die Gemeindeverwaltung Ende Februar 23 wird übergeben.

In diesem Handlungskonzept (siehe Anhang) sind verschiedenen Ansätze des IGB wie die Anlage präziserer geführt werden könnte, aufgeführt. Diese Ansätze des Vorabzugs wurden auf der SKA von den Klärwärtern, sofern diese zum aktuellen Zeitpunkt möglich sind, in Testläufen ausprobiert. Die vom IGB vorgeschlagen Einstellungen hatte die erwünschten/ erhofften Auswirkungen, welche die Klärwärter zukünftig umsetzen/ einhalten.

In dem Vorabzug des Handlungskonzepts sind auch bauliche Veränderungen des Nachklärbeckens wie z.B. das kürzen des Königstuhls beschrieben samt der dazugehörigen Berechnung. Mit dieser Veränderung des Königstuhls konnte das IGB rechnerisch nachweisen, dass mit dem kürzen die Gemeinde aktuell wie zukünftig die Auflagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachweisen bzw. gewährleisten könnte.

Die Ausführung und Abwicklung, kürzen des Königstuhls sowie die Sanierung der Tauchwand und Zahnschwelle waren ursprünglich in Eigenleistung der Gemeindeverwaltung angedacht (siehe Bauzeitenplan).

Durch den enormen Umfang der Maßnahmen zu den zusätzlichen laufenden Projekten, kann diese Leistung nicht wie ursprünglich Angedacht in Eigenleistung erbracht werden.

Die Gemeindeverwaltung schlägt somit vor, durch die Komplexität die o. g. Leistungen beschränkt auszuschreiben. BM Peukert soll ermächtigt werden, die Leistungen an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Nach Vergabe werden Pläne sowie die Ausschreibung der einzelnen Gewerke vorbereitet. Nach Prüfung der Pläne und Ausschreibungsunterlagen werden diese dem Gemeinderat zur gegebenen Zeit vorgestellt.

Für die baulichen Maßnahmen wird, in Absprache mit der Kreisbaumeisterstelle am 14.02.2023, keine zusätzliche Baugenehmigung benötigt. Die Baumaßnahmen müssen hierzu nur im LRA angekündigt werden.

Im Haushalt 2023 sind bei Produkt 5380, Investition I-5380-003 Kosten für diese Maßnahme in Höhe von 30.000 Euro veranschlagt.

Herr Herrmann stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Auf die Frage eines Gemeinderates, ob die Kläranlage auch in Bezug auf neue Baugebiete die vorhandenen Kapazitäten hat, erklärt Herr Herrmann, dass die Kläranlage auf 2.800 Einwohner ausgerichtet ist, dies wurde bei der Fernwirktechnik mitberücksichtigt.

BM Peukert fasst an dieser Stelle zusammen, dass die Kapazität vorhanden ist und alles optimiert wird.

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

1. Der Gemeinderat nimmt von dem Sachverhalt samt Finanzierung zustimmend Kenntnis.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die Leistungen: Planung, Vergabe, Mitwirkung der Vergabe, Bauüberwachung und die Erstellung von Bestandsplänen beschränkt auszuschreiben.
3. BM Peukert wird ermächtigt die Leistung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
4. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, nach der Vergabe der Leistung die Unterlagen in Zusammenarbeit mit dem IGB dem Gemeinderat zur gegebenen Zeit vorzustellen.

TOP 11. SV-Sachstandsbericht

**TOP 11.1. Anbau Lager + Müllplatz für bestehende Küche.
Vorstellung Ausführungsplanung samt der aktualisierten
Kostenberechnung**

Auf die Sitzungsvorlagen vom Bauausschuss am 09.08.2021, Gemeinderatsitzung am 04.10.2021 (nö), 02.03.2022, 18.07.2022 und 21.11.2022 wird Bezug genommen und verwiesen.

In der Gemeinderatsitzung am 18.07.2022 wurde folgendes einstimmig beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt und der aktuellen Kostenberechnung samt Finanzierung zustimmend Kenntnis.
2. BM Peukert wird ermächtigt, nach Erhalt des Zuwendungsbescheids, die Ausführungsplanung, Vergabe und Mitwirkung der Vergabe an das Architektur- + Ingenieurbüro Evelyn und Roman Schwörer zu vergeben (Gesamtkosten: 17.086,17 € (netto)).

Mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheid am 28.10.2022, sind die o. g. Leistungen an das Ingenieurbüro Evelyn und Roman Schwörer, wie in der GRS am 18.07.2022 beschlossen, vergeben worden. Für die Ausführungsplanung war u. a. eine Kanalbefahrung von der Fa. Schön erforderlich, um den Zustand sowie die exakte Lage der Leitungen genau zu ermitteln. Die Kontrollschächte des Mischsystems der Jagstau wurden hierzu zusätzlich von einem Vermesser aufgenommen. Für die Statik, sowie als Grundlage für die weitere Planung, hat die Fa. BFI ein Bodengutachten erstellt. Mit diesen gesammelten Eckdaten und den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen der Baugenehmigung wurde ein Entwurf der Ausführungsplanung erarbeitet.

Die finalisierte Ausführungsplanung dient als Grundlage für eine neue Kostenberechnung. Die neue Kostenberechnung wurde von dem IGB Schwörer ausgeführt, u. a. auf Grund der schlechten Substanz der Kanalleitungen des Mischsystems, der sich schlechter herausgestellt hat als ursprünglich angenommen. Dies hat zur Folge, dass die gesamte Entwässerung der Jagstau, an die das WC-Gebäude angeschlossen werden soll, saniert werden muss. Zusätzlich müssen nach der Bestandsaufnahme teilweise die vorhandenen Kontrollschächte an anderer Stelle platziert werden (siehe Pläne).

Die Gemeindeverwaltung schlägt hierzu vor, auf Grundlage der aktuellen Ausführungspläne Ausschreibungsunterlagen vorzubereiten und nach Freigabe der Gemeindeverwaltung dann öffentlichen oder beschränkt auszuschreiben.

Zusätzlich schlägt die Gemeindeverwaltung vor, auf Grund der aktuellen Arbeitsintensität, durch die Menge an parallellaufenden Projekten, die LHP 8 beschränkt auszuschreiben. Die LHP ist in der neuen Kostenberechnung schon berücksichtigt/ enthalten. BM Peukert soll hierzu auch ermächtigt werden die LHP 8 an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben zu dürfen.

In der Kostenberechnung des IGB Schwörer vom 14.02.2023 befinden sich die Kosten für den Anbau Lager + Müllplatz in Höhe von 134.888,71 € (brutto).

In der Kostenberechnung ist auch die LHP 8 berücksichtigt. Die Mehrkosten zu der ursprünglichen Kostenberechnung sind aus dem Sachverhalt zu entnehmen.

Im Haushalt 2022 ist die Maßnahme wie folgt veranschlagt:

Unter Produkt 4241000, Investition I-4241-001 sind Kosten in Höhe von 85.204,- Euro eingeplant. sowie eine Förderung aus LEADER in Höhe von 25.060,- Euro.
Bisheriger Eigenanteil: 60.144,- Euro
Eigenanteil lt. aktueller Kostenberechnung mit beschiedener Förderung: 97.228,71 Euro
Mehrkosten gegenüber Haushaltsplanung 2022: 37.084,71 Euro.

Die Mehrkosten können über die Gewerbesteuerermehreinnahmen aus dem Jahr 2021 finanziert werden.

Herr Herrmann stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlag den Sachverhalt vor. Von Seiten des Gemeinderates gingen keine Fragen und Anmerkungen ein.

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

1. Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt und der neu erstellten Kostenberechnung vom Ingenieurbüro Evelyn und Roman Schwörer samt der dazugehörigen Finanzierung zustimmend Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Ausführungsplanung zu.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt auf Grundlage der Ausführungsplanung die Bauleistungen der einzelnen Gewerke öffentlich/ beschränkt auszuschreiben.
4. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die Leistungsphase (LHP) 8 für das o.g. BV beschränkt auszuschreiben.
5. BM Peukert wird ermächtigt die LHP 8 an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

**TOP 12. Waldkindergarten
Ausschreibung der LHP 8**

Auf die Sitzungsvorlage vom 21.06.2021, (BA) 05.07.2021, 27.09.2021, 25.10.2021, 19.09.2022 und 21.11.2022 wird verwiesen und Bezug genommen.

In der GRS am 21.11.2022 wurde einstimmig folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt vom gesamten Sachverhalt und der Finanzierung zustimmend Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der Ausführungsplanung von Herrn Architekt Schneider zu und nimmt die beiden Leistungsverzeichnissen „Tiefbau- und Holzbauarbeiten“ zustimmend zur Kenntnis.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die „Tiefbau- und Holzbauarbeiten“ durch Herrn Architekt Schneider öffentlich ausschreiben zu lassen.
4. BM Peukert wird ermächtigt, die „Tiefbau- und Holzbauarbeiten“ nach Vorlage der Submissionsergebnisse an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Ursprünglich war geplant, dass die Gemeindeverwaltung die LHP 8 beim o.g. BV selber ausführt. Allerdings kann die Leistung von der Gemeindeverwaltung aufgrund der Menge an parallellaufenden Projekten und zukünftigen Projekte nicht fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt werden. Daher schlägt die Gemeindeverwaltung die LHP 8 für das o.g. BV beschränkt auszuschreiben.

BM Peukert soll hierzu ermächtigt werden die LHP 8 an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben zu dürfen.

Für diese Maßnahme ist im Haushalt 2022 bei Produkt 365001, Investition I-3650-002 ein Kostenansatz von 150.000 Euro veranschlagt.

Von Seiten des Gemeinderates gingen keine Fragen und Anmerkungen ein.

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

1. Der Gemeinderat nimmt von dem Sachverhalt zustimmend Kenntnis.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die LHP 8 beschränkt auszuschreiben.
3. BM Peukert wird ermächtigt die LHP 8 an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

TOP 13. Verschiedenes, Bekanntgaben

Entfällt.

TOP 14. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

Es wurden keine Anfragen vorgebracht.

TOP 15. Frageviertelstunde

Es wurden keine Fragen zu den heute beratenen Tagesordnungspunkten gestellt.